

**Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung
von Einrichtungen für obdachlose Personen,
Übergangwohnheimen für Aussiedler und
ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau
vom 04.12.2018**

Sicherheit und Ordnung

Obdachloseneinrichtungen, Übergangwohnheime für Aussiedler und ausl. Flüchtlinge 32-11

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau vom 04.12.2018

(Ratsbeschluss vom 14.11.2018)
Bekanntmachung vom 07.12.2018
(In Kraft getreten am 08.12.2018)

Änderungen bzw. Ergänzungen

**Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung
von Einrichtungen für obdachlose Personen,
Übergangwohnheimen für Aussiedler und
ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau
vom 04.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung, des § 6 Landesaufnahmegesetz NRW und § 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- 1) Die Stadt Gronau errichtet und unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 - a) Personen, die obdachlos sind, oder denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht,
 - b) Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Zuwanderern und
 - c) AsylbewerbernÜbergangwohnheime – nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 I) GO NRW.
- 2) Der/Die Bürgermeister/-in bestimmt, welche Gebäude und Gebäudeteile jeweils als Unterkünfte dienen. Ein entsprechendes Verzeichnis kann unter Nachweis eines berechtigten Interesses beim Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Gronau eingesehen werden.

§ 2

Aufnahme

- 1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheides. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Gleiches gilt bei Asylbewerbern oder ihnen gleichgestellten Personen, die nicht obdachlos im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes sind, aber von der Stadt Gronau untergebracht werden müssen.
- 2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Gronau und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht, sie ist jederzeit widerruflich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft. Eingewiesene Personen müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 3

Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 15.11.2018.

§ 4

Aufsicht und Ordnung

- 1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des/der Bürgermeisters/-in bzw. der von ihm/ihr Beauftragten.
- 2) Beauftragte der Stadt Gronau sind berechtigt, die Unterkünfte an Werktagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu betreten. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur Gefahrenabwehr ist ihnen der Zutritt jederzeit, auch ohne Einwilligung der Bewohner, gestattet.
- 3) Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung in die Unterkunft aufgenommen wurden, kann das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder Dauer aus wichtigem Grund verboten werden.
- 4) Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen in den ihnen zugewiesenen Unterkünften keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen. Aus wichtigem Grund kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn keine entgegenstehenden Interessen der Mitbewohner/-innen berührt werden.
- 5) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner/-innen regelt die Benutzungsordnung für Unterkünfte der Stadt Gronau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Verlegung

- 1) Die Stadt Gronau kann die Bewohner/ -innen in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
- 2) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 1 liegen insbesondere vor:
 - a. wenn Bewohner trotz Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung verstoßen,
 - b. wenn Bewohner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für zwei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten,
 - c. wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
 - d. wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist,
 - e. wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
 - f. wenn das Vertragsverhältnis für die Einrichtung zwischen der Stadt Gronau und Dritten endet,

- g. wenn der Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu imstande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 - h. wenn eine Unterkunft oder Wohnung überbelegt oder unterbelegt ist,
 - i. wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist,
 - j. wenn die Zahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Zahl der Räume unterschreitet,
 - k. wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,
 - l. wenn der Bewohner seinen Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum gem. § 8 Landesaufnahmegesetz verloren hat,
 - m. wenn eine Wohnung oder Unterkunft in den gem. § 1 genannten Unterkünften von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als 4 Jahre genutzt wird,
 - n. wenn die Einrichtung veräußert oder umgewidmet wird,
 - o. wenn gegen die Benutzungsordnung gem. § 4 Abs. 5 verstoßen wird,
 - p. wenn die Einrichtung aus dem Gültigkeitsbereich dieser Satzung entlassen wird
 - q. bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten,
 - r. wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung imstande sind,
 - s. wenn durch fehlende Rücksichtnahme der Hausfrieden nachhaltig gestört ist.
- 3) Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörenden Personen, insbesondere Kindern, die an den in Absatz 2 aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn
 - a) die Stadt Gronau den eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist,
 - b) die Personen aus der Unterkunft verwiesen werden,
 - c) die Personen in eine andere Unterkunft eingewiesen werden,
 - d) die zugewiesene Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird (auch bei Einweisungen in eine andere Einrichtung, wie z. B. JVA, usw.)
 - e) mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Einweisungszeit, sofern diese nicht verlängert wird,

Obdachloseneinrichtungen, Übergangwohnheime für Aussiedler und ausl. Flüchtlinge 32-11

- f) Flüchtlingen und Asylbewerbern ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist und diese im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. In diesem Fall sind die Benutzer verpflichtet, sich unverzüglich um eine geeignete Wohnung zu bemühen. Ein längeres Verbleiben in der Unterkunft kann nur für die Dauer der Suche nach geeignetem Wohnraum, längstens jedoch für 3 Monate, gestattet werden.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft.

